CDU KREISTAGSFRAKTION RHEINGAU-TAUNUS

Geschäftsstelle
Liebigstraße 12
65307 Bad Schwalbach
Tel. (0 61 24) 725 999, Fax: 725 898
E-Mail: CDU-Fraktion.Rheingau-Taunus@t-online.de

21. April 2017

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Klaus-Peter Willsch
Heimbacher Str.7
65307 Bad Schwalbach

09/17 FM 24/04

Resolution „Ultranet"

Sehr geehrter Herr Willsch,
die CDU-Kreistagsfraktion beantragt folgende Resolution:

Der Kreistag des Landkreises Rheingau-Taunus spricht sich für eine anwohnerfreundliche und siedlungsverträgliche Trassenführung des BBPlG-Vorhabens Nr. 2 „Ultranet" von Osterath nach Philippsburg aus. Wo möglich, sollen Spielräume genutzt werden, um im Rahmen alternativer Trassenvarianten hinreichende Abstände zu bebauten Gebieten einzuhalten. Weiterhin würde der Kreistag eine enge Abstimmung mit betroffenen Kommunen und Anliegern bzgl. der Erarbeitung möglicher konsensfähiger Trassenverläufe begrüßen, die im nächsten Beteiligungsschritt zur Offenlage der noch in Bearbeitung befindlichen Bundesfachplanungsunterlagen bei der Bundesnetzagentur eingebracht werden.

Begründung

Mit dem Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus, das am 31.12.2015 in Kraft getreten ist, hat der Gesetzgeber grundsätzlich für neue Gleichstromvorhaben einen Vorrang der Erdverkabelung eingeführt.
Im Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) ist das HGÜ-Vorhaben „Ultranet" jedoch als länderübergreifende Leitung (A1) und Pilotprojekt für verlustarme Übertragung hoher Leistungen über große Entfernungen (B) gekennzeichnet. Damit unterliegt es nicht dem gesetzlichen Erdkabelvorrang der mit „E'' gekennzeichneten HGÜ-Vorhaben gemäß § 3 Abs. 1 BBPlG.
Entgegen des generellen Erdkabelvorranges ist der Einsatz von Freileitungen möglich, wenn gesetzliche Ausnahmetatbestände nach § 3 Abs. 2 BBPlG erfüllt sind. Auf dieser Grundlage hat der Gesetzgeber das Vorhaben „Ultranet" ausweislich der Gesetzesbegründung vom Erdkabelvorrang bewusst ausgenommen, da das Projekt fast ausschließlich auf bereits bestehenden, bereits zugelassenen oder in Planfeststellungsverfahren befindlichen Freileitungsmasten mitgeführt wird (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 BBPlG). Hierdurch sollen größere

bautechnische Maßnahmen und die Eingriffsintensität, die mit der Errichtung neuer (zusätzlicher) Erdkabel- oder Freileitungstrassen verbunden wäre, vermieden werden.
Örtliche Umleitungen der Trasse stellen somit die einzige Möglichkeit dar, eventuelle Beeinträchtigungen von Ortslagen durch „Ultranet" geringstmöglich zu halten. Die betroffenen Kommunen, Grundstücksbesitzer und Anlieger bebauter Wohngebiete sollen im Rahmen der kleinräumigen Detailplanung konkret aufzeigen können, welcher Trassenverlauf nach dieser Maßgabe für sie akzeptabel wäre.

André Stolz
Vorsitzender der CDU-Kreistagsfraktion